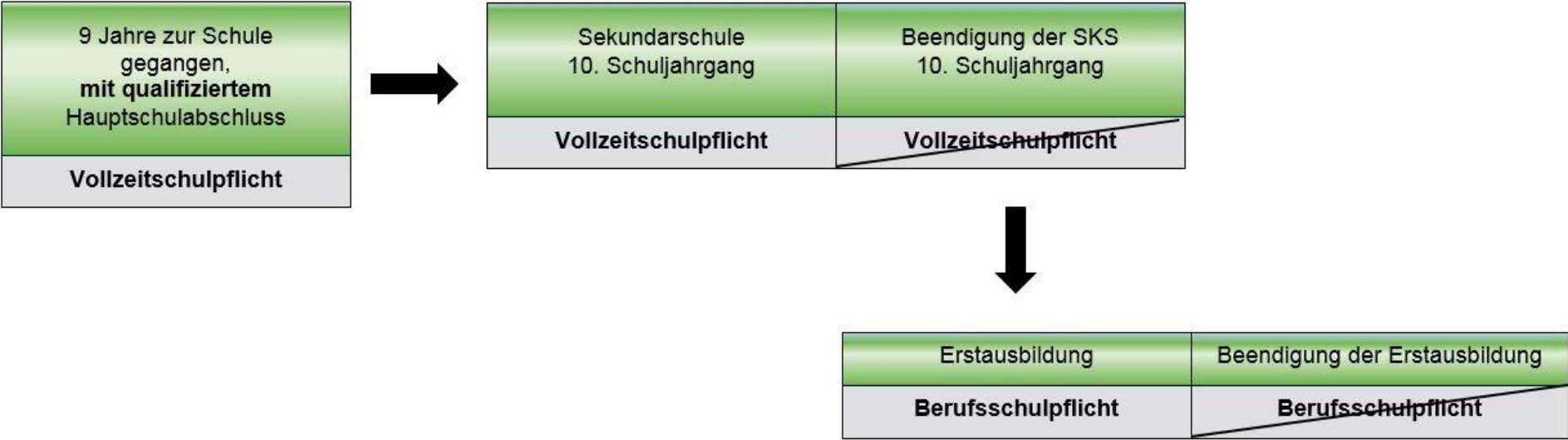


9 Jahre zur Schule gegangen  
mit **qualifiziertem**  
Hauptschulabschluss

⇒ Neun Jahre zur Schule gegangen mit qualifiziertem Hauptschulabschluss – Schulpflicht besteht weiterhin

- 10. Schuljahrgang der Sekundarschule mit oder ohne Realschulabschluss – Vollzeitschulpflicht beendet oder
- 10. Schuljahrgang der Sekundarschule mit oder ohne Realschulabschluss – Vollzeitschulpflicht beendet – bei anschließender Erstausbildung (Duales System) durch einen Betrieb besteht weiterhin Berufsschulpflicht



## **Allgemeine Schulpflicht und Berufsschulpflicht in Sachsen-Anhalt (SchulG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018)**

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Diese Pflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft erfüllt.

In Deutschland herrscht allgemeine Schulpflicht, d.h. jedes/r Kind/Jugendliche muss in Sachsen-Anhalt zunächst mindestens neun Jahre zur Schule gehen. Diese allgemeine Schulpflicht wird auch *Vollzeitschulpflicht* genannt. Die weitere Schulpflicht muss keine Vollzeitschulpflicht sein.

Die Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht) endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn und stellt die maximal mögliche Vollzeitschulpflicht dar. Grundsätzlich wird die allgemeine Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht) erreicht, wenn die Schüler/-innen den Schulgang zum Erwerb des Realschulabschlusses oder des Abiturs absolviert haben. Die Vollzeitschulpflicht beträgt mindestens 10 Jahre bzw. maximal 12 Jahre.

Wenn ein Jugendlicher die Schule verlässt, bevor er die Schulpflicht erfüllt hat, muss er eine Berufsschule, eine Berufsfachschule oder eine weiterführende Schule besuchen. Beim Besuch der Berufsschule besteht Berufsschulpflicht (Teilzeitschulpflicht).